

auf Constantin den Großen. Das abfällige Urtheil der Bibliographie universelle (tom. IX) über die ascetischen und polemischen Schriften scheint durch die zahlreichen Auflagen entkräftet; seine Oeuvres kamen in Paris noch 1822, La Marguerita chrétienne noch 1827 neu heraus. Bezüglich seiner polemischen Schriften waren Freund und Feind, Dupin wie die Encyclopädisten einig im Lobe seiner Noblese und Ruhe, die sich durch Lästerungen niemals außer Fassung bringen ließ. — Coëffeteau, Guillaume, ein Landmann und höchst wahrscheinlich aus der Familie des Vorigen, hat sich als Ereget einen Namen gemacht (gest. 1660). (Vgl. H. Hartor, Nomenclator literarius, I, 565 et seq., 808.) [Hägele.]

Coelbe, s. Dietrich von Münster.

Cölestin I. — V., Pápste. Cölestin I., der heilige, war einer der bedeutendsten Päpste der ersten Jahrhunderte. Bis dahin Diacon der römischen Kirche, wurde er (wahrscheinlich am 10. September) 422 als Nachfolger Bonifatius I. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Von seiner Würde als Haupt der ganzen Kirche war er tief durchdrungen, suchte seinen Pflichten stets treu nachzukommen und bemühte sich, die Rechte des apostolischen Stuhles mit Kraft und Weisheit überall zur Geltung zu bringen. Gleich im Anfange seines Pontificats wandte sich im Auftrage der numidischen Bischöfe deren Primas an ihn, und der hl. Augustinus schloß sich in einem ausführlichen Schreiben an, um seine Hilfe zu erlangen gegen einen numidischen Bischof, der wegen grober Vergehen bestraft, von Bonifatius aber, als er an diesen appellirt hatte, günstig beschieden worden war. Cölestins Antwort kennen wir nicht, sicher aber wird er von seiner Jurisdiction den rechten Gebrauch gemacht haben. Wie hier die Afrikaner die Hilfe des Papstes in Anspruch nahmen, so widerstehen sie sich in einem andern Falle seinem Eingreifen in ihre Verhältnisse mit großer Hartnäckigkeit. Schon unter Zosimus hatte der abgesetzte Priester Apiarius von Sicca an den Papst appellirt, und dieser die Appellation angenommen. Er berief sich dabei auf die nicänischen Canones, hatte aber in Wirklichkeit die iardicensischen vor Augen, welche jenen in den Sammlungen unmittelbar angereiht waren und auch rücksichtlich ihrer Geltung gleich geachtet wurden. Die Afrikaner kannten die Canones von Carthago nicht und versagten der Anordnung des Papstes ihre Anerkennung. Unter Cölestin fand Apiarius wiederum Schutz in Rom; der Papst nahm sich durch seinen Legaten, den Bischof Faustinus, desselben an. Die Afrikaner hielten nun im J. 424 oder 425 ein Plenarconcil zu Carthago, von welchem aus sie in einem entschieden gehaltenen Schreiben gegen das Vorgehen des Papstes protestirten. Namentlich baten sie diesen, er möge die Appellationen der Presbyter und niederen Cleriker abweisen, weil die Väter diese Beschränkung der Jurisdiction der afrikanischen Kirche nicht auferlegt hätten. Die Antwort Cölestins ist nicht auf uns gekommen,

Kirchenzeitung. III. 2. Hest.

aber auf seinem Widerspruch gegen die afrikanischen Bischöfe hat er wohl nicht weiter bestanden, da die Verbrechen des Apiarius zu offenkundig waren. Größeren Erfolg als in dieser Angelegenheit hatte Cölestin in den nestorianischen Streitigkeiten (s. d. Art. Nestorius). Cyrill von Alexandrien, der hervorragendste Gegner des Nestorius, wandte sich, „durch Gottes Forderung, welche Wachsamkeit erheische, und durch die altkirchliche Sitte dazu verpflichtet“, an den römischen Stuhl und legte in einem ausführlichen Schreiben die neue Irrlehre dar, nachdem vorher schon Nestorius in zwei Schreiben den Papst für sich zu gewinnen gesucht hatte. Cölestin versammelte nun im August 430 zu Rom eine Synode, welche die Lehre des Cyrill billigte und die des Nestorius verwarf, dabei Letzteren mit Bann und Absetzung bedrohte, wenn er nicht binnen zehn Tagen nach Empfang dieses Decretes einen förmlichen Widerruf leistete. Cyrill wurde mit der Vollstreckung des Urtheils betraut. Dem ganzen Streite wandte der Papst fortgesetzt die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu, und dadurch, daß Cyrill in vollständigem Einverständnisse mit ihm handelte und in Allem nach seinen Instructionen sich richtete, wurde der Sieg des orthodoxen Glaubens in verhältnißmäßig kurzer Zeit entschieden. Zu dem allgemeinen Concil von Ephesus (431) entsandte Cölestin noch drei besondere Legaten, und der Beschluß desselben nahm auf seine Entscheidung ausdrücklich Rücksicht. Nach dem Concil blieb Cölestin eifrig bemüht, in der leidenschaftlich aufgeregten orientalischen Kirche Ruhe und Eintracht wiederherzustellen, was ihm auch größtentheils gelang. — Auch an den pelagianischen Streitigkeiten nahm Cölestin Theil, indem er, durch zwei gallische Presbyter, Prosper und Hilarius, bewogen, im J. 431 zu Gunsten der augustiniischen Gnadenlehre ein Schreiben nach Gallien erließ. Die Glaubensverbreitung fördernde der Papst, indem er 429 den Bischof Germanus von Auxerre nach Britannien schickte, um die Briten, welche der Pelagianer Agricola abtrünnig gemacht hatte, wieder zum katholischen Glauben zu belehren, und 431 dem zum Bischofe geweihten Palladius nebst vier andern Missionaren die Bekehrung Irlands übertrug. — Zu erwähnen ist noch ein umfangreiches, wichtiges Disciplinardecret, welches Cölestin am 26. Juli 428 an die Provinzen von Bienne und Narbonne erließ, sowie eine Decretale an die Bischöfe Apuliens und Calabriens, worin er sie tabelt, daß sie von ihm die Weihe von Laien, welche in weltlichen Diensten gestanden, zu Bischöfen verlangten. — Nach fast zehnjährigem Pontificate starb Cölestin I. am 26. Juli 432. Sein Andenken wird von der Kirche am 6. April gefeiert. (Constant, Epistolae Rom. Pontiff.; Jaffé, Regesta Pont. Romm.)

Cölestin II. hieß vor seiner Erwählung zum Papste Guido Castello, weil er von Liferno in Toscanien, Città Castello genannt, gebürtig war. Er stammte aus einem vornehmen Geschlechte,